B 66

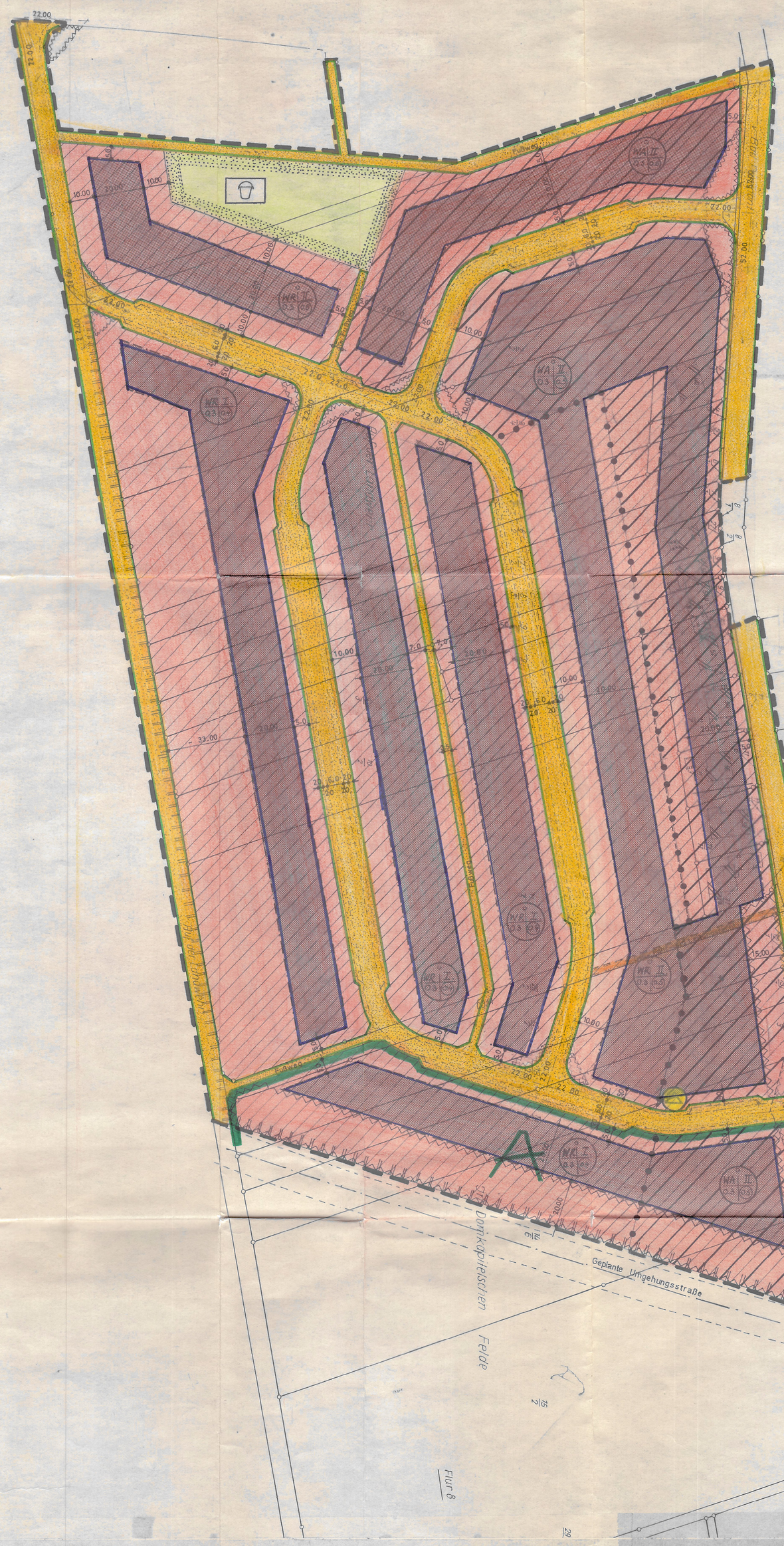

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 IM REINEN WOHNGEBIET GEM. §3(4) BauNVO. SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEM. § 9(1)1e UND (1)12. B.BAUG. MÜSSEN BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE MIT NUR EINER ZUFAHRT ERSTELLT WERDEN. DIE STELLPLÄTZE SIND EINZUGRÜNEN. (§ 9(1)15. B.BAUG.)

3 NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. §14 DER BauNVO WERDEN IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. 1. 1965.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet — WR
Allgemeines Wohngebiet — WA
MI — MK
GE — GI
SW — MD
Überbaubare Grundstücksflächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschoßzahl (Höchstgrenze) — III
Grundflächenzahl — Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (BauNVO § 19). — 0,3
Geschoßflächenzahl — Sie gibt an, wieviel Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (BauNVO § 20). — 0,9
Baumassenzahl — Sie gibt an, wieviel cbm Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind — 2,0
Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser
Baulinie
Baugrenze

Anmerkung: Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen mit Darstellung ihrer beabsicht. Aufteilung
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen überquert, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Grünflächen mit näherer Bezeichg. ihrer Art durch Text
z. B. Spielplatz

FESTSETZUNGEN

Gehweg
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert.
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Sichtdreieck (v.d. Beb. freizuh. Grundstücke) Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,80 m hoch über O.K. Fahrbahn
BAUVERBOTSZONE Nach § 24(1) NStrG von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.
Anschlußbeschränkung (Zu- und Ausfahrtsverbot)
Umformerstation

NACHRICHTLICHE ANGABEN

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen nach der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 661 aus 1967) mindestens die für die Schutzzone IV geltenden Einschränkungen zur Anwendung.

STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 66

„DOMKAPITELSCHES FELD"

MASSTAB 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 4.2.74) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HAMELN, DEN 24. Mai 1974

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. K. P. FEY HAMELN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT BAD PYRMONT.

BAD PYRMONT, DEN 4. MÄRZ. 1974

(EGNER)
O. BAURAT

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.1.1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 5.3.1974 ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DEN PYRMONTER NACHRICHTEN AM 7.3.1974 BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.3.1974 BIS 18.4.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD PYRMONT, DEN 27. MAI. 1974

Steinwender
BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 16.5.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD PYRMONT, DEN 27. MAI. 1974

Steinwender
BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT BAD PYRMONT IN SEINER SITZUNG VOM 16.5.1974 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214 – 535/74 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT mit Ausnahme der grünumrandeten Fläche „A" und mit Auflage.

HANNOVER, DEN 13.3.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 4. JUNI 1975 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER, SEITE 565 BEKANNTGEMACHT.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD PYRMONT, DEN 19.8.1975

Steinwender
BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR